

Emil-Fischer-Centrum (Emil Fischer Center)
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Satzung vom 23.6.2008

§1 Name und Einrichtung

- a. Die durch diese Satzung errichtete Einrichtung ist ein interdisziplinäres Zentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, das den Namen „Emil-Fischer-Centrum“ bzw. „Emil Fischer Center“ (im Folgenden genannt „EFC“) trägt.
- b. Das EFC ist ein
 - auf Dauer angelegter
 - freiwilliger Zusammenschluss von Hochschullehrern der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
 - mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen,
 - aus zwei Fakultäten
 - mit fachübergreifendem Charakter,
 - auch in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern
 - zum Zwecke der Förderung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben auf den Gebieten von Forschung und Lehre im Bereich der Pharmazeutischen Wissenschaften, der Lebensmittelchemie und der Molekularen Medizin
 - der Vertretung dieser Anliegen innerhalb und außerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg.
- c. Das EFC ist ein Zusammenschluss außerhalb der durch den staatlichen Gliederungsbescheid bestimmten Organisationsstruktur (vgl. Art. 41, 32 BayHSchG) und außerhalb der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs oder ähnlichen Einrichtungen.

§2 Ziele und Aufgaben

- a. Aufgabe des EFC ist die fächerübergreifende Förderung, Gestaltung und Organisation von Forschung, Lehre und Weiterbildung im Bereich der Pharmazeutischen Wissenschaften, der Lebensmittelchemie und der Molekularen Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere auf den Gebieten „Wirkstoffe, Wirkorte und Bioanalytik“. Dazu gehören:
 - Betrieb einer *Zentralen Einheit (Core-Unit) 'Bioanalytik'* mit einem methodischen Schwerpunkt in der hochauflösenden Chromatographie und Massenspektrometrie,
 - gemeinsamer Betrieb von Einrichtungen der technischen Grundversorgung (Chemikalienlager, Versuchstiereinrichtungen etc.)
 - gemeinsame Überwachung und Umsetzung von Laborsicherheitsmaßnahmen,
 - interdisziplinäre Drittmittelaktivitäten,
 - Bildung einer Plattform für Kooperationen mit der Pharmazeutischen und der Lebensmittelindustrie,

- Abstimmung der interdisziplinären Lehre in den Fächern Pharmazie, Lebensmittelchemie und Molekulare Medizin,
 - Gestaltung des strukturierten Promotionsprogramms *'Emil Fischer Graduate Program in Pharmaceutical Sciences and Molecular Medicine'*.
- b. Das EFC fördert die Kooperation mit entsprechenden Institutionen in der Region sowie mit deutschlandweiten und internationalen Institutionen.

§3 Organisation des EFC

- a. Organe des EFC sind:
1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand mit Sprecher und stellvertretenden Sprechern
- b. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Das EFC wird vom Vorstand und seinen Sprechern geführt.

§4 Mitgliedschaft im EFC

- a. Mitglieder sind alle Hochschullehrer der FAU, die folgenden Lehrstühlen angehören:
 Biochemie und Molekulare Medizin mit Abteilung Bioinformatik,
 Biochemie und Pathobiochemie,
 Klinische Pharmakologie und Klinische Toxikologie,
 Lebensmittelchemie,
 Pharmakologie und Toxikologie,
 Pharmazeutische Biologie,
 Pharmazeutische Chemie,
 Pharmazeutische Technologie.
- b. Als weitere Mitglieder können in das EFC aufgenommen werden
1. Hochschullehrer der Universität Erlangen-Nürnberg (stimmberechtigt),
 2. Hochschulmitglieder der Universität Erlangen-Nürnberg oder Vertreter anderer Universitäten, Einrichtungen oder Körperschaften sowie externe Kooperationspartner, die die Ziele und den Zweck des EFC in geeigneter Weise fördern und unterstützen und im Sinne der Zweckbestimmung am EFC mitarbeiten wollen. (nicht stimmberechtigt, beratend).
- c. Eine Mitgliedschaft kann über den Vorstand des EFC beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahmeanträge.
- d. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.

§5 Mitgliederversammlung des EFC

- a. Die am EFC beteiligten, stimmberechtigten Hochschullehrer bilden die Mitgliederversammlung.
- b. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des EFC. Sie befindet insbesondere über
 - 1. die Aufnahme weiterer Mitglieder
 - 2. die Wahl des Vorstandes
 - 3. die Planung und Durchführung von Vorhaben zur Förderung der Zielsetzungen des EFC gemäß §2 dieser Satzung
 - 4. Änderungen der Satzung.
- c. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- d. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Einholung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung auf postalischem Wege (schriftlich per Brief, Fax oder Email) möglich.

§6 Vorstand und Vorstandssprecher des EFC

- a. Der Vorstand umfasst einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher.
- b. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- c. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandssprechers zusammen. Es findet mindestens eine Vorstandssitzung pro Jahr statt.
- d. Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Er leitet und koordiniert das EFC
 - 2. Er präsentiert das EFC nach außen und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.
 - 3. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- e. Der Vorstandssprecher oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Er beruft Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen.
 - 2. Er führt die laufenden Geschäfte des EFC und vertritt dieses gegenüber der Hochschulleitung und nach außen.
 - 3. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

§7 Sitzungsmodus

- a. Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung soll schriftlich durch den Vorstandssprecher unter der Angabe der Tagesordnung an alle jeweiligen Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Wird eine Fortsetzung einer laufenden Sitzung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich, so kann dies ohne gesonderte Einladung in der Sitzung beschlossen werden.

- b. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird vom Sprecher vorbereitet. Ergänzungen können von den Mitgliedern der jeweiligen Organe bis zum Sitzungstermin bzw. bei Sitzungsbeginn vorgeschlagen werden.
- c. Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Ergebnisprotokolle verfasst, die allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen zugesandt werden.

§8 Wahlen und Abstimmungen

- a. Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag sind die Abstimmungen geheim. Bei Abstimmungen ist Stimmenthaltung möglich. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b. Wahlen in der Mitgliederversammlung finden, sofern es keine Gegenkandidaten gibt, in offener, sonst in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.
- c. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds und des Vorstandssprechers ist möglich.
- d. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nötig.

§10 Auflösung

Das EFC löst sich auf, wenn dies eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.